

stellter der Gemeinde, unterliegt bei der Ausführung seiner Tätigkeiten aber der Aufsicht des Landesbauamtes und hat auch dessen Instruktionen Folge zu leisten.

In der Praxis werden die Kontrollen der Baustellen in der Regel gemeinsam vom Gemeinde-Bauaufseher und einem Vertreter des Landesbauamtes vorgenommen.²⁸⁵

Im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes ist es dem Gemeinderat vorbehalten, akustisch und optisch störende Werbeanlagen zu untersagen.²⁸⁶

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass den Gemeinden im Bereich des öffentlichen Bauwesens mit ihrer Zuständigkeit für die Aufstellung der Bauordnungen und Zonenpläne, den Erlass von Überbauungsplänen, die Erteilung oder Versagung von Baubewilligungen und die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben eine weitreichende Autonomie und damit Verantwortung zu einer den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepassten und geordneten Ortsplanung und Ortsgestaltung gewährleistet und gesichert ist.

E. Das Fürsorgewesen

Die soziale Sicherung der liechtensteinischen Bevölkerung beruht auf den Säulen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der Kranken- und Unfallversicherung und der Sozialhilfe. Der Staat ist Träger der Förderung der gesamten Volkswohlfahrt²⁸⁷ und als solcher für die Sicherung und Funktion der Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Krankenversorgung verantwortlich.²⁸⁸ Die Gemeinden sind die Träger der Fürsorge im Sinn von Art. 110 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit

²⁸⁵ Auskunft von den Gemeindevorstehern Vogt aus Balzers (bis Januar 1987), Kieber aus Mauren, Schierscher aus Schaan und Hoop aus Ruggell.

²⁸⁶ Art. 54 BauG.

²⁸⁷ Art. 14 Verf.

²⁸⁸ Gemäss der heutigen Gesetzeslage sind dem Staat in diesem Bereich mehr Aufgaben überbunden, als es die Verfassung verlangt, Art. 26 Verf. Siehe Information zur Gemeindegesetzrevision, S. 20.